

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Schütz und Lars Alt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Zulage für pädagogische Fachkräfte in therapeutischer Funktion

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Schütz und Lars Alt (FDP), eingegangen am 01.02.2021 - Drs. 18/8454 an die Staatskanzlei übersandt am 04.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 24.02.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage für die Fragestunde der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP) mit dem Titel „Zulage auch für pädagogische Fachkräfte in therapeutischer Funktion?“ (Drucksache 18/230) geht hervor, dass nach Auffassung der Landesregierung aus tarifrechtlicher Sicht keine Möglichkeit zur Zahlung einer Zulage entsprechend der für pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender Funktion besteht. „An den niedersächsischen Förderschulen sind aber auch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in therapeutischer Funktion beschäftigt. Vorrangig handelt es hierbei um Beschäftigte in Gesundheitsberufen nach Teil 10 der Entgeltordnung (z. B. Nr. 10.5 - Ergotherapeuten, Nr. 10.6 - Logopäden oder Nr. 10.14 - Physiotherapeuten). Dieser Personenkreis erhält die genannte Zulage nicht.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund der Einigung vom 2. März 2019 in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde die mit Wirkung vom 1. Januar 2017 tarifvertraglich vereinbarte Zahlung einer (Entgeltgruppen-)Zulage an einige ausgewählte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 sowie Erzieherinnen und Erzieher der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2) nur noch bis einschließlich 31. Dezember 2019 gewährt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 haben die Tarifvertragsparteien des TV-L eine neue besondere Entgelttabelle für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vereinbart. Mit Ausnahme der sogenannten Heimzulage wurden sämtliche Zulagen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gestrichen.

1. Wie viele Fachkräfte sind davon betroffen (bitte Gliederungsziffer Teil II Anlage A TV-L, Anzahl Beschäftigte (davon befristet) und Tätigkeit/Qualifikation aufführen)?

| Gliederungsziffer gemäß Teil II der Anlage A zum TV-L | Anzahl der unbefristet Beschäftigten | Anzahl der befristet Beschäftigten | In der Tätigkeit als |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| 10.5 | 164 | 21 | Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten bzw. Arbeits- und Beschäftigungstherapeutinnen und -therapeuten |
| 10.6 | 50 | 5 | Logopädinnen und Logopäden |
| 10.7 | 1 | 0 | Masseur(in) und med. Bademeister(in) |
| 10.14 | 170 | 21 | Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten |
| Gesamt | 385 | 47 | |

2. Was würde die Zahlung einer Zulage auch für pädagogische Fachkräfte in therapeutischer Funktion kosten?

Da Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst an niedersächsischen Förderschulen, wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, keine Zulage erhalten, fehlt es an einer Berechnungsgrundlage.

3. Wird die Landesregierung diese Ungleichbehandlung beenden? Wenn ja, wann und wie?

Eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Zulagengewährung der Tarifbeschäftigten aus Gesundheitsberufen in unterrichtsbegleitender Funktion gemäß Teil 10 der Entgeltordnung zum TV-L gegenüber den Tarifbeschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes an niedersächsischen Förderschulen existiert nicht, da diesen ebenfalls keine Zulage gezahlt wird.

4. Welche Relevanz misst die Landesregierung der Ungleichbehandlung in Bezug auf den Fachkräftemangel in diesem Bereich zu?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.